

Selbständige Nachholbildung mit Abschluss nach Art. 32 BBV

Gesetzliche Grundlage, Voraussetzungen und Vorgaben

Grundlage für diese Form des Berufsabschlusses ist Artikel 32 der Berufsbildungsverordnung. Er lautet: Wurden Qualifikationen ausserhalb eines geregelten Bildungsganges erworben, so setzt die Zulassung zum Qualifikationsverfahren eine **mindestens fünfjährige berufliche Erfahrung** voraus.

Von der geforderten Berufspraxis müssen **mindestens drei Jahre im angestrebten Beruf** erworben werden. Die Praxisanforderung muss bei Antritt des Abschluss-Qualifikationsverfahrens erfüllt sein. Es ist folglich möglich, einen Teil der Praxis neben dem Besuch der Berufsfachschule zu erfüllen. Massgebend für die Berechnung der geleisteten Praxiszeit ist in der Landwirtschaft der kantonale Normalarbeitsvertrag.

Detaillierte Informationen zur selbständigen Nachholbildung sind hier zu finden:

<https://abb.tg.ch/betriebliche-bildung/berufsabschluss-fuer-erwachsene.html/3553>

und <http://www.berufsbildung.ch/dyn/8728.aspx>

Berufsspezifische Vorgaben in der Landwirtschaft

Im Berufsfeld Landwirtschaft hat die Organisation der Arbeitswelt (OdA) AgriAliForm die Details geregelt. Sie sind zu finden auf www.agri-job.ch Grundbildung - Berufsfeld - Berufsübergreifende Dokumente- verkürzte Grundbildung - PDF: Übersicht verkürzte Grundbildung. Auf der Tabelle ist es die Spalte ganz rechts: **Selbständige Nachholbildung**. (Die formalisierte Nachholbildung wird im Thurgau nicht angeboten).

Sehr wichtig ist die Vorgabe, dass der Qualifikationsbereich „Praktische Arbeiten“ **auf einem anerkannten Lehrbetrieb absolviert** werden muss. Das Finden eines geeigneten Prüfungsbetriebes ist Sache des Kandidaten/der Kandidatin.

Die Anmeldung erfolgt über ein Gesuch an das Berufsbildungsamt

Für den Thurgau findet man das entsprechende Formular auf www.abb.tg.ch. Über „Betriebliche Bildung“ - Formulare gelangt man zu „**Gesuch um Zulassung zum Qualifikationsverfahren nach Artikel 32**“. Auf dem Amt für Berufsberatung und Berufsbildung (ABB) ist Frau Claudia Strauss die Ansprechperson für das Berufsfeld Landwirtschaft.

Berufliche Praxis

Für die Aneignung der Prüfungsreife in der beruflichen Praxis ist der Kandidat/die Kandidatin selbst verantwortlich. Der gewählte Prüfungsbetrieb hat keine Ausbildungsverpflichtung.

Schulische Bildung

Der Besuch der Berufsfachschule wird empfohlen. Personen mit Wohnsitz im Kanton Thurgau können den ordentlichen Berufsfachschulunterricht kostenlos besuchen. Die übrigen Kosten (überbetriebliche Kurse, Lehrmittel, Fachexkursionen, Verpflegung) fallen zu Lasten des Kandidaten/der Kandidatin. Absolventen/Absolventinnen nach Art. 32, die sich für einen Schulbesuch entscheiden, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Lernende mit Lehrvertrag.

An der Berufsfachschule Arenenberg werden Absolventen/Absolventinnen nach Art. 32 zusammen mit den Zweitausbildnern in separaten Klassen beschult. Der Aufbau der schulischen Bildung ist unter [Linearmodell 2017 Zweitausbildung BSZ](#) zu finden. Für den Schulbesuch melden sich Kandidaten/Kandidatinnen an der Berufsfachschule an, sobald ihr Gesuch vom Berufsbildungsamt bewilligt ist.